

Beschlussbegründung

zur Änderung der Richtlinien über die Bedarfsplanung und die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte)

vom 19. Juli 2005

zu Nummer 1 a

Der Ausschuss hatte zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt, dass Herzchirurgen nicht in der vertragsärztlichen Versorgung niederlassungsfähig sind, da Leistungen aus diesem Fachgebiet nicht ambulant erbracht werden können.

Gleiches gilt für Thoraxchirurgen; dem wird mit der vorliegenden redaktionellen Klarstellung der Richtlinien Rechnung getragen.

Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 13. Juni 2005 erhielt die Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 8 a SGB V bis zum 24. Juni 2005.

Mit Datum vom 20. Juni 2005 teilt die Bundesärztekammer mit, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen den Änderungsentwurf der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte bestehen.

zu Nummer 1 b

Mit Inkrafttreten des GMG und auf Beschluss des G-BA vom 15. Juni 2005 wurden Medizinische Versorgungszentren als neue ärztliche Kooperationsform in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt und die Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte um einen entsprechenden neuen Abschnitt ergänzt.

Mit der vorliegenden redaktionellen Änderung werden Ärzte, die in Medizinischen Versorgungszentren angestellt sind, in den Planungsblättern zur Feststellung und Berechnung des Versorgungsgrades berücksichtigt, welche als Anlagen 4.1 bis 4.10 den Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte beigefügt sind.

Berlin, den 19. Juli 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Dr. jur. R. Hess